

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Lenzing Plastics GmbH & Co KG**

(Stand November 2023)

## **I. Allgemeines**

1. Lenzing Plastics GmbH & Co KG (nachstehend „**LPG**“) führt Aufträge und Lieferungen für Vertragspartner (nachstehend „**Käufer**“) nur nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus, und zwar auch dann, wenn diese bei (fern-) mündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt wurden.
2. Gegenteiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Geschäftsbedingungen des Käufers sind, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Einlangens bei LPG, auch wenn sie unwidersprochen bleiben, jedenfalls rechtsunwirksam. Auch Vertragserfüllungshandlungen durch LPG gelten nicht als Zustimmung zu Geschäftsbedingungen des Käufers. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen von LPG bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch LPG. Unter „schriftlich“ ist stets zu verstehen: mittels Schriftstück, das von beiden Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax oder E-Mail.
3. Durch Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit LPG anerkennt der Käufer diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, welche nicht nur für ein konkretes Geschäft, sondern, sofern nicht von LPG ausdrücklich anders festgehalten, auch für Folgegeschäfte gelten.

## **II. Angebote, Bestellungen und Nebenabreden**

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote von LPG freibleibend.
2. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie von LPG schriftlich bestätigt oder ihnen durch Erfüllung und Rechnungslegung entsprochen worden ist. Weicht die Auftragsbestätigung von LPG von der Bestellung des Kunden ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn nicht binnen 10 Tagen ab Versendung der Auftragsbestätigung bei LPG eine anders lautende Antwort des Kunden eingeht.
3. Nebenabreden bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

## **III. Preise**

1. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bezeichnung bzw. Vereinbarung sind sämtliche Preise Nettopreise, exklusive Entsorgungs- und Verwertungskosten (insbesondere betreffend Verpackungen). Diese gelten nur für die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferorte, sind im Zweifel ex works-Preise und verpflichten nicht zur Lieferung an andere Orte.
2. Die Preisangaben von LPG verstehen sich einschließlich Verpackung (exklusive diesbezüglicher Entsorgungs- und Verwertungskosten) nach den üblichen Normen jedoch ausgenommen Transportversicherung, Verladung und Fracht.
3. Für die Preisberechnung ist stets die im Werk von LPG festgestellte Maßeinheit (Gewicht, Laufmeter, Quadratmeter etc.) maßgebend. Nach Vertragsabschluss in ausländischer Währung ist LPG berechtigt, bei Abwertung der vereinbarten Währung um mehr als 3 %

im Verhältnis zum Euro entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine wertgerechte Berichtigung des Preises vorzunehmen und zum Zeitpunkt der Abwertung noch nicht bezahlte Rechnungen analog anzupassen.

4. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist LPG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, insbesondere wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten eintreten.

#### **IV. Umsatzsteuerfreiheit bei grenzüberschreitenden Lieferungen**

1. Für die Umsatzsteuerfreiheit der grenzüberschreitenden Lieferungen ist LPG gezwungen, dem Finanzamt geeignete Nachweise (z. B. Frachtbriefe, CMR, Spediteursbescheinigungen) über den Transport von Österreich in das Ausland vorzulegen. In „Abholfällen“ (FCA oder EXW LPG Klausel) ist der Käufer verpflichtet, LPG diesen Nachweis unverzüglich nach Abholung, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Abholung zu übermitteln.
2. Die Übermittlung hat an folgende Stelle bei LPG zu erfolgen: TransDocs@lenzing-plastics.com. Sofern diese Verpflichtung nicht eingehalten ist, ist LPG berechtigt, dem Käufer eine (berichtigte) Rechnung mit gesetzlicher Umsatzsteuer auszustellen und der Käufer ist verpflichtet, die in der (berichtigten) Rechnung ausgewiesene Steuer unverzüglich nach Zustellung der Rechnung an LPG zu überweisen.
3. Sofern LPG mit dem Käufer einen Incoterm abgeschlossen hat, der einen sogenannten „Abholfall“ darstellt (EXW, FCA Österreich) ist eine gleichartige Vereinbarung (EXW, FCA Österreich LPG) beim Weiterverkauf zwischen dem Käufer und seinem Kunden aus umsatzsteuerlichen Gründen (Reihengeschäft) nicht möglich.
4. Sofern der Käufer dennoch eine solche Vereinbarung mit seinem Käufer abgeschlossen hat (sogenannte Doppelabholung) ist der Käufer verpflichtet, dies unverzüglich nach Abschluss eines solchen Kaufvertrages LPG mitzuteilen. In diesem Fall ist LPG berechtigt, dem Käufer eine (berichtigte) Rechnung mit gesetzlicher Umsatzsteuer auszustellen und der Käufer ist verpflichtet, die ausgewiesene Steuer unverzüglich nach Zustellung der Rechnung an LPG zu überweisen.

#### **V. Zahlung**

1. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu leisten.
2. Zahlungen werden immer auf die älteste fällige Forderung und deren allfällige Nebenansprüche angerechnet.
3. Gegen Forderungen von LPG kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Alle mit der Zahlung und Einlösung von Schecks und Wechsel verbundenen Spesen, einschließlich Diskontzinsen, gehen zu Lasten des Käufers.

#### **VI. Verzug, Vermögensverfall des Käufers**

1. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten zum Ersatz sämtlicher Mahn- u. Inkassokosten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 458 UGB, § 1333 Abs 2 ABGB); ebenso gelten die gesetz-

lichen Bestimmungen zur Fälligkeit und Höhe von Verzugszinsen (§ 456 UGB).

2. Sollte der Käufer mit einer Zahlung 14 Tage in Verzug sein oder LPG begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit haben, ist LPG berechtigt, sämtliche offene Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Weiters ist LPG in diesem Fall berechtigt, die Ausführung begonnener Aufträge zu unterbrechen, mit der Lieferung bereits fertiggestellter Aufträge innezuhalten, Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie von einzelnen oder allen bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Annahmeverzug des Kunden hindert LPG nicht, die bestellte Ware in Rechnung zu stellen.

## **VII. Lieferung, Lagerhaltung**

1. Teillieferungen sind zulässig. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten Angaben über Termine von Lieferungen für Lieferung ab Werk.
2. Ändert der Käufer ohne entsprechende Vorankündigung die Spezifikation seines Auftrags, so ist er zur Abnahme, der unter der vorher gültigen Spezifikation produzierten, Ware verpflichtet.
3. LPG lagert Ware bis maximal 3 Monate nach dem vom Käufer ursprünglich avisierten Lieferdatum bzw. maximal 3 Monate nach Auslaufen von Rahmenaufträgen. Danach ist LPG berechtigt, die Ware dem Käufer auf dessen Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Kosten des Käufers zur Abholung bereitzustellen. In jedem Falle kann die Rechnungslegung ab Beginn des Annahmeverzuges erfolgen.
4. Gleiches gilt für Rohstoffe und Halbfabrikate, die aufgrund avisierter Lieferungen oder aufgrund von Rahmenaufträgen beschafft worden sind.
5. Die vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich. Die Liefer- oder Fertigstellungstermine sind als Richtwerte zu verstehen. Fixtermine sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

## **VIII. Liefergegenstand**

1. Der Liefergegenstand hat ausschließlich den in der Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen zu entsprechen. Die in - elektronischer oder anderer Form - vorliegenden Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Anzeigen und sonstigen allgemeinen Informationen enthaltenen Abbildungen, Beschreibungen und Angaben sind nur beispielhaft. Verbindlich sind sie nur, wenn dies von LPG ausdrücklich schriftlich attestiert wurde.
2. Der Liefergegenstand entspricht den für Österreich zwingend geltenden Sicherheitsbestimmungen. Andere, etwa nach dem Recht des Bestimmungsortes maßgeblichen Regelungen, sind für LPG nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich festgelegt wurden. LPG übernimmt keine Verantwortung dafür, dass sich der Liefergegenstand für einen bestimmten vom Verkäufer vorausgesetzten Zweck eignet, es sei denn, ein solcher wurde ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgehalten.

## **IX. Force Majeure, Hardship**

1. Höhere Gewalt wie z.B. Naturereignisse oder Betriebsstörungen im eigenen Werk oder bei Lieferanten, nicht vorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks und Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, bewaffnete Auseinandersetzungen, Verzollungsverzug, Cyberangriffe befreien LPG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Vertragserfüllung und berechtigen LPG für den Fall des Vorliegens von Höherer Gewalt über einen Zeitraum von zumindest 2 Monaten vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt werden auch sämtliche im Zusammenhang mit

der Corona-Krise oder sonstigen Pandemien stehende Verzögerungen oder Erschwerungen eingestuft.

2. Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Umstände, auf welche LPG keinen Einfluss hat und welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder kaum vorhersehbar waren (wie z.B. Preisänderungen bei Rohstoffen) und eine Vertragserfüllung durch LPG zu den vereinbarten Konditionen wirtschaftlich unzumutbar machen.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

1. LPG behält sich an verkaufter Ware das Eigentum solange vor, bis sämtliche Forderungen von LPG gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der betreffenden Ware beglichen sind.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten ausreichend zu versichern (Feuer, Wasser, Diebstahl etc.). Er tritt LPG seine Forderungen aus diesen Versicherungsverträgen hiermit im Voraus ab.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch LPG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab und LPG nimmt diese Abtretung an.
4. Bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises, ist der Vertragspartner verpflichtet Dritte, die sich ein Recht an den Verkaufsgegenständen anmaßen, auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und LPG von der Rechtsanmaßung zu verständigen.

## **XI. Verpackung**

1. Mehrkosten für Verpackungsaufwand, der über die üblichen Normen hinausgeht, gehen zu Lasten des Käufers. Kisten, Container und Paletten bleiben Eigentum von LPG, es sei denn, sie werden vom Kunden gesondert bezahlt oder es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
2. Die Verpackungstücke sind auf Verlangen von LPG frachtfrei nach den Instruktionen von LPG zurückzustellen. Für beschädigte, verlorene oder nicht retournierte Packstücke aus dem Eigentum von LPG können von LPG entsprechende Belastungsnoten ausgestellt werden.

## **XII. Transport, Versicherung und Erfüllung**

1. Alle Waren gelten „ab Werk“ (ex works) verkauft, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
2. Lieferungen gelten mit Abgang der Ware aus dem Lager erfüllt. Verzögert sich der Abgang der Ware ohne, dass dafür LPG Verschulden trifft, so gilt als Erfüllungszeitpunkt der Zeitpunkt der Versandbereitschaft.
3. Wenn sich LPG (lediglich) verpflichtet hat, die Ware an einem anderen Ort bereit zu stellen, bestimmt LPG Versandweg und Versandart. Eine Versicherung der Ware ist damit nicht inkludiert und erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.
4. Im Übrigen gelten vereinbarte Incoterms in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

## **XIII. Gewährleistung, Mängelrüge**

1. In Abweichung zu § 377 UGB hat der Käufer die gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung bzw. Abholung einer Prüfung zu unterziehen. Offene Mängel sind LPG innerhalb von 6 Tagen und versteckte Mängel innerhalb von 6 Tagen nach Erkennbarkeit – in allen Fällen aber vor Be- und Verarbeitung der betreffenden Ware – substantiiert und insbesondere unter Angabe von Rechnungsnummer, Rollen- und Kollinummer schriftlich zu rügen. Gegebenenfalls sind repräsentative Muster zu übermitteln.
2. LPG gewährleistet, dass seine Waren der Standardqualität mit üblichen fabrikationsbedingten Schwankungen entsprechen. Für Eigenschaften, die nicht gesondert schriftlich spezifiziert wurden, leistet LPG keine Gewähr. Der Käufer trägt daher insbesondere die Gefahr für die Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Gebrauch und ebenso alle Risiken, die sich aus der Handhabung oder der Verwendung der Ware ergeben. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass bei längerer Lagerung von Ware deren Verarbeitung erschwert bzw. unmöglich werden kann; LPG leistet daher insbesondere keine Gewähr für die Verarbeitbarkeit, wenn die Ware später als 90 Tage nach Fakturendatum verarbeitet wird.
3. Jegliche dem Käufer gezeigten oder übergebenen Muster (insbesondere auch größere Musterlieferungen) oder Vorlagen dienen nur dazu, die übliche Ausführung und Qualität der Produkte darzustellen und besagen nicht, dass die Produkte unbedingt dieser Ausführung und Qualität entsprechen.
4. Jegliche Ansprüche des Käufers wegen Lieferung mangelhafter Ware setzen eine gerechtfertigte, rechts- und vereinbarungskonforme Mängelrüge voraus, wobei mangelhafte Ware nach Wahl von LPG umgetauscht oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgenommen wird. Bei Fehlmengen (Minderlieferung) hat LPG die Wahl zwischen Nachlieferung und entsprechender Gutschrift. Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche sind – ebenso wie die Vermutungsregel des § 924 ABGB und das Regressrecht nach § 933b ABGB – ausgeschlossen. Der Käufer hat zu beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorlag. Dies gilt nur insoweit als dies dem Käufer nicht vollkommen unzumutbar ist.
5. Einen Anspruch auf Gewährleistung kann der Käufer nur geltend machen, wenn er nachweist, dass er den Liefergegenstand entsprechend der mitgelieferten Dokumentation und nach dem neusten Stand der Technik benützt, gewartet, instandgehalten und den Mangel nicht durch anderen als bestimmungsgemäßen Gebrauch verursacht hat. Nicht bestimmungsgemäß ist der Gebrauch insbesondere dann, wenn Materialien oder Zusätze verwendet oder Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden, die nicht durch LPG genehmigt wurden. Von der Gewährleistung jedenfalls ausgenommen sind Verschleißteile und Verkaufsgegenstände welche vom Käufer oder einem Dritten bereits geändert oder verarbeitet wurden.
6. Alle Mangelfolgekosten (zum Beispiel Ein- und Ausbaukosten, Abtransport, Entsorgung, etc.) sind vom Käufer zu tragen.

#### **XIV. Schadenersatz, Produkthaftung**

1. LPG haftet nur nach zwingendem Recht, d.h. nur für Vorsatz und krassgrobe Fahrlässigkeit.
2. Insbesondere Schadenersatzansprüche gegen LPG wegen Mangelfolgeschadens oder entgangenem Gewinn sind daher ausgeschlossen, es sei denn, LPG fielen krassgrobe Fahrlässigkeit zur Last.
3. Die Haftung von LPG der Höhe nach ist mit den Kosten der Schadensbehebung begrenzt.
4. Dem Käufer obliegt der Beweis für Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden.
5. Schadenersatzansprüche eines Unternehmers wegen eines Mangels verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach Auslieferung und Übergabe der Verkaufsgegenstände.
6. Wurde eine Konventionalstrafe für Lieferverzug vereinbart, so kann der Käufer einen diese

Konventionalstrafe übersteigenden Betrag nicht begehren. Darüberhinausgehende Beträge/Ansprüche insbesondere aus dem Titel Schadenersatz, Gewinnentgang, Bereicherung etc. sind ausgeschlossen.

## **XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware und für die Bezahlung des Kaufpreises ist der Firmensitz von LPG, also Lenzing.
2. Sofern LPG und der Käufer nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts rechtsgültig vereinbart haben, werden Streitigkeiten ausschließlich durch das sachlich und örtlich für LPG Österreich zuständige Gericht entschieden. LPG ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach ihrer Wahl auch bei dem für den Käufer sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen sowie überall dort, wo der Käufer eine Niederlassung oder Vermögen hat.
3. Für das Rechtsverhältnis zwischen LPG und dem Käufer gilt österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss nationaler und internationaler Kollisionsnormen.

## **XVI. Daten- und Geheimnisschutz**

1. Die Parteien willigen ausdrücklich in die Verarbeitung personenbezogener Daten – insbesondere von Namens-, Adress- Kontaktdaten und Berufsdaten – der für sie tätig werdenden und gegenüber den Unternehmen der jeweils anderen Partei einschreitenden Personen zum Zweck der Vertragserfüllung, der Auftragsbearbeitung sowie der Erfüllung der maßgeblichen buchhalterischen Rechts- und Sorgfaltspflichten ein.
2. Ferner willigen die Parteien in die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Unternehmen der jeweils anderen Partei in Ländern außerhalb der Europäischen Union unter Kenntnisnahme der damit potenziell verbundenen Risiken zum Zweck der Auftragsbearbeitung und Vertragserfüllung ein.
3. Mit dieser Einwilligung sichern sich die Parteien das Vorliegen korrespondierender Einwilligungserklärungen der für sie tätigen betroffenen Personen zu, und halten sich gegenseitig hinsichtlich aller Nachteile aus und im Zusammenhang mit der Verletzung vorgenannter Zusicherung auf erstes Anfordern vollumfänglich schad- und klaglos.
4. Die Einwilligung gemäß 1. und 2. kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch jede Partei oder die betroffenen Personen mittels E-Mail widerrufen werden. Eine bis zu einem Widerruf erfolgte Verarbeitung wird durch einen Widerruf allerdings nicht berührt.
5. Die LPG zuzurechnenden Unternehmen sind online unter <https://www.lenzing-plastics.com/> jederzeit abrufbar. Die Möglichkeit zum Widerruf gegenüber LPG sowie diesbezügliche Informationen finden sich unter <https://www.lenzing-plastics.com/datenschutzzerklaerung/>
6. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung der ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit und solange diese nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden.

## **XVII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder gesetzwidrig sein oder werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen. Ungültige oder rechtswidrige Bestimmungen werden im Einzelfall durch Bestimmungen ersetzt, welche der ungültigen wirtschaftlich am nächsten

kommen und gültig sind.